

## Gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Novoplast - Verpackungen GmbH & Co. KG  
Unterzeiler Weg 5  
88299 Leutkirch

– vertreten durch Frau Vera Kowitz (im Folgenden der Vertragspartner genannt) –

und

– vertreten durch \_\_\_\_\_  
(im Folgenden \_\_\_\_\_ genannt)

### § 1 Gegenstand der Geheimhaltungspflicht

- 1.1 Gegenstand der vorliegenden Geheimhaltungsverpflichtung sind sämtliche Unterlagen, Zeichnungen, Daten, Gegenstände und sonstige kaufmännische oder technische Informationen, die einer Partei von der anderen im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Projekt übergeben werden. (geheimhaltungsbedürftige Informationen).
- 1.2 Dabei ist unerheblich, in welcher Form die geheimhaltungsbedürftigen Informationen verkörpert sind, z.B. als Zeichnungen, Messergebnisse oder Muster. Auch mündliche Erläuterungen zu Projekten fallen unter die Geheimhaltungspflicht.

## **§ 2 Geheimhaltung**

- 2.1 Jede Partei verpflichtet sich, die Tatsache der Zusammenarbeit in Projekten und alle von der anderen Partei erhaltenen, das Gebiet der Zusammenarbeit betreffenden Informationen, egal ob mündlich oder schriftlich, geheim zu halten, d.h. weder direkt noch indirekt Dritten mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen, es sei denn mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der mitteilenden Partei.
- 2.2 Die Vertragsparteien werden nur denjenigen eigenen Mitarbeitern die geheimhaltungsbedürftigen Informationen überlassen, die hiervon im Rahmen der Projekte unbedingt Kenntnis erlangen müssen. Die Vertragsparteien werden dafür Sorge tragen, dass diese Mitarbeiter denselben Vertraulichkeitsanforderungen unterfallen, die für sie selbst gelten und dies der anderen Partei auf schriftliche Anfrage nachweisen.
- 2.3 Jede Nutzung der vertraulichen Informationen zu anderen Zwecken als im Rahmen dieser Vereinbarung bzw. der Projekte ist unzulässig.
- 2.4 Jede Partei wird bei der Geheimhaltung die gleiche Sorgfalt anwenden, die er in vergleichbaren eigenen Angelegenheiten anwendet.

## **§ 3 Ausnahmen der Geheimhaltung**

Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht oder nicht mehr auf Informationen, die nachweislich

- zum Zeitpunkt der Mitteilung durch die eine Partei öffentlich bekannt waren oder danach öffentlich werden,

oder

- der empfangenden Partei nachweislich schon vor der Mitteilung bekannt sind oder ihm danach durch einen Dritten mitgeteilt werden, ohne dass er von diesem zur Geheimhaltung verpflichtet wurde oder dessen mangelnde Berechtigung erkennen musste,

oder

- von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig von der Mitteilung entwickelt worden sind oder entwickelt werden.

#### **§ 4 Kein Rechtserwerb**

Durch diese Vereinbarung und durch die gegenseitige Mitteilung von geheimhaltungsbedürftigen Informationen, gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs-, oder sonstige Rechte eingeräumt. Die vertraulichen Unterlagen sowie das dort verkörperte Know-how bleibt alleiniges Eigentum der mitteilenden Partei.

#### **§ 5 Dauer der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung wirksam und hat eine unbegrenzte Laufzeit.

#### **§ 6 Herausgabe von Unterlagen**

Jede Partei kann von der jeweils anderen jederzeit die Herausgabe der von ihr erhaltenen vertraulichen Unterlagen, Zeichnungen, Daten, Gegenstände und sonstige verkörperte Informationen verlangen. Gespeicherte Daten sind zu löschen. Das gilt auch für Kopien von Unterlagen oder Sicherungskopien von Dateien.

Die Vernichtung bzw. Löschung ist der anderen Partei in geeigneter Weise nachzuweisen.

Das Verlangen zur Herausgabe oder Vernichtung kann nicht später als 3 Monate nach Ende eines Projekts erfolgen.

#### **§ 7 Änderungen oder Ergänzungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung – einschließlich dieser Ziffer – bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.

## § 8 Schiedsgericht und Schiedsrecht

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer in Paris von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist am Sitz der beklagten Partei.

## § 9 Anwendbares Recht

Auf die vorliegende Vereinbarung findet das Recht der beklagten Partei Anwendung.

## Datum und Unterschrift

Leutkirch,

Ort Datum

\_\_\_\_\_

Vera Kowitz

für Novoplast – Verpackungen GmbH & Co. KG  
Unterzeiler Weg 5  
88299 Leutkirch

\_\_\_\_\_,

Ort Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

für \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_